

Gemeinde Hinwil

Sozialbehörde Hinwil – Grundsatzentscheide vorläufig aufgenomme- ne Ausländerinnen und Ausländer

gültig ab 1. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt	3
1.1 Grundbedarf.....	3
1.2 Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen, Bewo, Hotels.....	3
1.3 Nebenkosten Kinder und Jugendliche in Kinder-, Jugend- und Schulheimen..	4
1.4 Nebenkosten Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien.....	5
1.5 Kürzung Grundbedarf pro Monat.....	5
2. Gesundheitsversorgung	6
1.6 Krankenversicherung nach KVG.....	6
1.7 Einschränkung Arzt- und Zahnarztwahl und andere Leistungserbringer.....	6
3. Wohnkosten	6
4. Situationsbedingte Leistungen (SIL)	7
1.8 Grundversorgende SIL.....	7
1.9 Fördernde SIL.....	8
1.1 Einmalige Leistungen.....	8
1.2 Weitere Leistungen.....	9
5. IZU – Integrationszulage	9
6. EFB – Einkommensfreibetrag	10
7. Grundsätzliches	10

1. Grundbedarf für den Lebensunterhalt

1.1 Grundbedarf

1 Person	CHF	690.00	pro Monat	
2 Personen	CHF	1'056.00	pro Monat	CHF 528.00 pro Person
3 Personen	CHF	1'284.00	pro Monat	CHF 428.00 pro Person
4 Personen	CHF	1'477.00	pro Monat	CHF 370.00 pro Person
5 Personen	CHF	1'670.00	pro Monat	CHF 334.00 pro Person
pro weitere Person	CHF	140.00	pro Monat	
Junge Erwachsene (18 – 25)	CHF	528.00	pro Monat	½ von 2-Personen-HH
Wohngemeinschaft pro Person	CHF	428.00	pro Monat	⅓ von 3-Personen-HH
Abzug GBL Strom		- 5 %		bei Massenunterkunft
Abzug GBL Strom / Radio- / TV-/ Abfallgebühren		- 7 %		bei Massenunterkunft

1.2 Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen, Bewo, Hotels

Es gelten die Ansätze der jeweiligen Institution, maximal werden folgende Pauschalbeträge vergütet:

Zimmer ohne Mahlzeit (Hotel)	CHF	690.00	
Zimmer ohne Mahlzeit (Bewo)	CHF	642.00	*
Zimmer mit Vollpension	CHF	312.00	**
Zimmer mit Frühstück	CHF	597.00	***
Zimmer mit Halbpension	CHF	477.00	****

Bei einem Aufenthalt in einem Spital, Klinik, Bewo wird für zu Hause verbrachte Tage zusätzlich eine Pauschale von CHF 14.00 pro ganzer Tag vergütet. Werden nur einzelne Mahlzeiten extern eingenommen, werden diese wie folgt vergütet bzw. verrechnet:

Frühstück	CHF 1.50 pro Person
Mittagessen	CHF 5.50 pro Person
Abendessen	CHF 4.00 pro Person

* GBL 1 Person abzüglich 7 % Strom / Radio-/TV-/Abfallgebühren

** GBL 1 Person abzüglich 7 % Strom / Radio-/TV-/Abfallgebühren abzüglich CHF 330.00 Mahlzeiten (30 x CHF 11.00)

*** GBL 1 Person abzüglich 7 % Strom / Radio-/TV-/Abfallgebühren abzüglich CHF 45.00 Mahlzeiten (30 x CHF 1.50)

**** GBL 1 Person abzüglich 7 % Strom / Radio-/TV-/Abfallgebühren abzüglich CHF 165.00 Mahlzeiten (30 x CHF 5.50)

1.3 Nebenkosten Kinder und Jugendliche in Kinder-, Jugend- und Schulheimen

Werden die Eltern nicht finanziell unterstützt, sind die Nebenkosten durch diese zu übernehmen, ansonsten gelten die Ansätze der jeweiligen Institution, maximal werden folgende Pauschalbeträge vergütet (SOKO – Empfehlungen – Nebenkostenregelung Kinder- Jugend- und Schulheimplatzierungen (Version Mai 2012) abzüglich 30 %):

Vorschulbereich und Kindergarten	CHF 107.00 pro Monat
1. – 3. Klasse Primarschule	CHF 172.00 pro Monat
4. – 6. Klasse Primarschule	CHF 225.00 pro Monat
Sekundarstufe I	CHF 253.00 pro Monat
Personen im nachschulischen Bereich / Ausbildung	CHF 300.00 pro Monat

In diesen Pauschalen sind folgende Positionen enthalten:

- Taschengeld (auswärts eingenommene Getränke, Vereinsbeiträge, kleine Geschenke, etc.)
- Bekleidung und Schuhe
- Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen nach KVG (z.B. selbst gekaufte Medikamente)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa, etc.)
- Nachrichtenübermittlung (Post, Telefon, Internet, etc.)
- Unterhaltung und Bildung (z.B. Konzessionen für Radio/TV, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Kino, Haustierhaltung)
- Körperpflege (z.B. Toilettenartikel, Coiffeur)
- Persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial)

Für nicht in der Pauschale enthaltene Auslagen muss ein Antrag auf Kostengutsprache gestellt werden.

Zusätzlich übernommen werden

- CHF 5.00 pro auswärts eingenommene Mahlzeit (max. CHF 100.00 pro Monat)
- Verkehrsauslagen öffentlicher Verkehr (Ausbildung, Transport zwischen Heim und Eltern) günstigste Variante ohne Abzug Ortstarif
- IZU bei einer Ausbildung (ab 16 Jahren) max. CHF 150.00 pro Monat
- EFB bei Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt max. CHF 200.00 pro Monat
- Effektive Lehrmittelkosten
- KVG-Prämien, Selbstbehalte und Franchisen nach KVG

Jegliches Einkommen des platzierten Kindes/Jugendlichen wird vollumfänglich mit den Platzierungskosten verrechnet.

1.4 Nebenkosten Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien

Werden die Eltern nicht finanziell unterstützt, sind die Nebenkosten durch diese zu übernehmen.

Es gelten die Pflegegeld-Richtlinien für Dauer- und Wochenpflegeplätze der Bildungsdirektion Kanton Zürich, gültig ab 1. Januar 2008, abzüglich 30 %:

In den Nebenkosten enthalten sind: Wasch- und Putzmittel, Körperpflege, Kleider- und Schuhpflege, kleine Haushaltsanschaffungen (z.B. Bettwäsche), Reinigung, Energie, Freizeit, Taschengeld.

Auslagen für Abonnements des ÖV, KVG-Prämien, Ferien, Lager, Sport, Musikunterricht, Kurse und Ähnliches müssen separat und im Voraus beantragt werden.

Für Kleider werden pro Monat folgende Pauschalen ausgerichtet:

Dauerpflege, SOS Pflege, Wochenpflege

1.– 6. Altersjahr CHF 63.00

7.–12. Altersjahr CHF 84.00

13.–18. Altersjahr CHF 102.00

Zusätzlich übernommen werden

- CHF 5.00 pro auswärts eingenommene Mahlzeit (max. CHF 100.00 pro Monat)
- Verkehrsauslagen öffentlicher Verkehr (Ausbildung, Transport zwischen Heim und Eltern) ohne Abzug Ortstarif
- IZU bei einer Ausbildung max. CH 150.00 pro Monat
- EFB bei Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt max. CHF 200.00 pro Monat
- Lehrmittelkosten (effektiv)
- KVG-Prämien, KVG-Selbstbehalte und Franchisen

Jegliches Einkommen des platzierten Kindes/Jugendlichen wird vollumfänglich mit den Platzierungskosten verrechnet.

1.5 Kürzung Grundbedarf pro Monat

Aus Sanktionsgründen kann der Grundbedarf um maximal 20 % gekürzt werden. Dabei sind die Auswirkungen auf mitbetroffene Personen einer Unterstützungseinheit - insbesondere Kinder und Jugendliche – zu berücksichtigen.

Die Kürzung ist auf maximal 6 Monate zu befristen, kann jedoch nach Überprüfung der Situation für jeweils weitere 6 Monate verlängert werden.

Vorgehen:

- Schriftliche Verwarnung
- Gewährung des rechtlichen Gehörs
- Antrag Kürzung an Sozialbehörde

2. Gesundheitsversorgung

1.6 Krankenversicherung nach KVG

Versicherungsprämien nach KVG werden maximal bis zur Höhe der Durchschnittsprämien der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen übernommen. Liegen die Prämien über der Durchschnittsprämie werden diese im Unterstützungsbudget längstens bis zum nächst möglichen Kündigungstermin vollumfänglich berücksichtigt.

1.7 Einschränkung Arzt- und Zahnarztwahl und andere Leistungserbringer

Die unterstützten Personen haben eine Hausärztin oder einen Hausarzt und/oder eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt zu benennen und – ausser in Notfällen – (zahn)ärztliche Behandlungen ausschliesslich durch diese/n durchführen zu lassen. Für weiterführende Behandlungen ist eine ärztliche Überweisung der Hausärztin, des Hausarztes oder der Zahnärztin, der Zahnärztin notwendig. Erfolgt eine Behandlung durch eine andere/n Leistungserbringer/in und/oder ohne Überweisung durch diese/n und liegt kein Notfall vor, werden Selbstbehalt und Franchise nicht übernommen. Ein Wechsel der Hausärztin, des Hausarztes bzw. der Zahnärztin, des Zahnarztes erfordert die Zustimmung durch den Sozialdienst.

In der Regel sind in Hinwil praktizierende Personen zu bestimmen, Ausnahmen sind vom Sozialdienst zu genehmigen.

§ 11 Asylfürsorgeverordnung: Der Kanton sorgt für die Kranken- und Unfallversicherung der ganz oder teilweise sozialhilfeabhängigen Asylsuchenden. Er kann die Wahl des Versicherers und der Leistungserbringer einschränken.

3. Wohnkosten

Es gelten die Mietzinslimiten gemäss „Grundsatzentscheide zur gesetzlichen Sozialhilfe“.

Die Unterbringung erfolgt in der Regel und nach Möglichkeit in zugewiesenen gemeindeeigenen Liegenschaften bzw. in von der Gemeinde gemieteten Wohnungen. Ein Auszug aus einer solchen Unterkunft und der Abschluss eines eigenen Mietvertrags wird durch die Sozialbehörde nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bei gleichen oder tieferen zukünftigen Mietkosten inkl. Nebenkosten bewilligt. Die üblichen Kündigungsfristen sind einzuhalten.

Einzelpersonen werden in der Regel in Mehrpersonenhaushalten untergebracht. Ausnahmen aus gesundheitlichen und/oder sozialen Gründen sind bei der Sozialbehörde zu beantragen.

Parkplatz- und Garagenkosten werden nicht übernommen.

Wohnt eine unterstützte Person im Haushalt von nicht unterstützten Eltern oder eines nicht unterstützten Elternteils, werden im Unterstützungsbudget keine Mietkosten berücksichtigt, ausser die unterstützte Person hat sich bereits vor Unterstützungsbeginn während mindestens sechs Monaten regelmässig an den Mietkosten beteiligt und kann dies entsprechend nachweisen.

4. Situationsbedingte Leistungen (SIL)

1.8 Grundversorgende SIL

SA: Sozialarbeiter/in

AL: Leiter/in Abteilung Soziales

SB: Sozialbehörde

Was	Betrag	Bemerkung	Kompetenz
Arbeit			
Verkehrsauslagen	effektive Kosten	günstigste Variante öffentlicher Verkehr, ohne Abzug Ortstarif	SA
	CHF 0.70 pro Kilometer	Privatfahrzeug, nur wenn zwingend notwendig	SA
auswärtige Verpflegung	CHF 5.00 pro Mahlzeit	max. CHF 100.00 pro Monat	SA
Stellensuche	pauschal CHF 20.00 pro Monat pro Person	Bewerbungsdossiers, Kopien, Briefmarken, Transportkosten etc.	SA
Fremdbetreuungskosten	effektive Kosten	nur während Arbeitstätigkeit / Beschäftigung. Verrechnung auswärts eingenommene Mahlzeiten: Frühstück CHF 1.50 Mittagessen CHF 5.00 Abendessen CHF 4.00	SA
Schule			
Schuleintritt 1. Klasse	effektive Kosten, max. CHF 150.00 einmalig	Schulthek, Etui, Stifte, Turnkleider etc.	SA
Schulmaterial (inkl. 10. Schuljahr / Vorkurs Integration)	effektive Kosten, max. CHF 100.00 pro Jahr und Kind	wiederkehrende Kosten z.B. Turnkleider, Turnschuhe, Taschenrechner, Wörterbücher etc. Stifte etc.	SA
Schulreise / Klassenlager	effektive Kosten	wenn Teilnahme obligatorisch	SA
Schulkosten 10. Schuljahr / Vorkurs Integration	effektive Kosten	wenn nicht von der Schulgemeinde übernommen	SB
Elternbeitrag 10. Schuljahr / Vorkurs Integration	effektive Kosten		SA
Ausbildung			
Lehre	effektive Kosten	Taschenrechner, Wörterbücher, Bücher etc.	SA
Laptop	max. CHF 150.00 einmalig	schriftliche Bestätigung Lehrbetrieb/Schule	SA
Gesundheitskosten			
Selbstbehalte und Franchisen KVG	effektive Kosten		SA
nicht kassenpflichtige Medikamente	keine Kostenübernahme	begründete Ausnahmen möglich	AL
VVG-Versicherungen	keine Kostenübernahme	begründete Ausnahmen möglich	AL
Selbstbehalte VVG	keine Kostenübernahme	ausser bei Übernahme der VVG-Prämien	SA
Verhütung	effektive Kosten	medizinische Indikation notwendig	SA
Diätkosten	effektive Kosten	nur mit ärztlicher Verordnung	SA

Zahnarzt	max. CHF 600.00 pro Behandlung	im ersten Jahr der Unterstützung nur Notfall- und Schmerzbehandlung	SA
	effektive Kosten	bei Kostenvoranschlägen über CHF 1'500.00 Überprüfung durch Vertrauenszahnarzt	AL
	Eigenbeteiligung 20 %	bei Kosten aufgrund durch Fachperson bestätigte mangelnde Zahnhygiene	SB
Dentalhygiene	effektive Kosten	max. 1 x pro Person und Jahr	SA
Brille	max. CHF 100.00 innerhalb von fünf Jahren bei Erwachsenen	Fassung	SA
	effektive Kosten	Gläser günstigste Variante (ohne Entspiegelung, Filter etc.)	
oder			
Kontaktlinsen	CHF 100.00	maximal pro Jahr	SA
Übriges			
Ausweispapiere	effektive Kosten	nur wenn notwendig	SA

1.9 Fördernde SIL

Was	Betrag	Bemerkung	Kompetenz
Integration, Beschäftigung, Sprache			
Deutschkurse	maximal CHF 2'000.00 pro Person insgesamt	maximal bis Niveau B.1, prioritär „akrotea“ und „DmS“	SA
Beschäftigungsprogramme	max. CHF 6'000.00 pro Person insgesamt	max. 1 Programm pro Person für max. 6 Monate wenn nicht über KIP (Stiftung Chance) finanziert	AL
Übersetzungen	effektive Kosten, max. CHF 300 pro Fall und Jahr	Arztbesuche, Schulgespräche, Beratungsgespräche	SA
Freizeitaktivitäten Kinder / Jugendliche	max. CHF 400.00 pro Person unter 18 Jahren und pro Jahr	nur wenn keine IZU oder EFB ausgerichtet wird	SA

1.1 Einmalige Leistungen

Was	Betrag	Bemerkung	Kompetenz
Babyausstattung	max. CHF 200.00 pro Neugeborenes	Kinderwagen, Babybett, Wickeltisch etc.	SA

1.2 Weitere Leistungen

Was	Betrag	Kompe- tenz	
Hausrat	Matratze	max. CHF 300.00 pro Person	SA
	Lattenrost/Bettgestell	max. CHF 200.00 pro Person	
	Sofa	max. CHF 300.00	
	Schrank	max. CHF 300.00	
	Esstisch	max. CHF 200.00	
	Bürotisch	max. CHF 150.00	
	Wohnzimmertisch	max. CHF 100.00	
	Stuhl	max. CHF 40.00	
Hausrat- und Haftpflicht- versicherung	effektive Kosten	SA	
Einmalige situationsbe- dingte Kosten	bis max. CHF 200.00 pro Jahr und Fall	SA	
	bis max. CHF 1'000.00 pro Jahr und Fall	AL	
Wiederkehrende situati- onsbedingte Kosten	ab CHF 1'000.00 pro Jahr und Fall	SB	
	bis max. CHF 100.00 pro Jahr und Fall	SA	
	bis max. CHF 500.00 pro Jahr und Fall	AL	
	ab CHF 500.00 pro Jahr	SB	

5. IZU – Integrationszulage

Teilnahme Integrationsprogramm	CHF 150.00 pro Monat bei 100 %, bzw. pro- zentmässiger Anteil bei tieferem Pensum, mindestens CHF 50.00 pro Monat
Praktikum, Lehre	CHF 150.00 pro Monat bei 100 %, bzw. pro- zentmässiger Anteil bei tieferem Pensum, mindestens CHF 50.00 pro Monat
Deutschkurse (mind. 4 Wochen, 5 x pro Wo- che mind. 3 Lektionen pro Tag)	CHF 50.00 pro Monat
Deutschkurse („akrotea“, „DmS“)	keine IZU
Regelmässige Teilnahme an sinnvollen und der Integration dienenden Aktivitäten (z.B. Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfe, Freiwilligenarbeit etc.)	CHF 50.00 pro Monat ab dem 3. Monat
Regelmässige Teilnahme an von der Ge- meinde bzw. Freiwilligen angebotenen Eins- ätzen (Neophyten, „Fötzeltour“, Wald, Badi, Sportplatz etc.)	CHF 150.00 pro Monat bei 100 %, bzw. pro- zentmässiger Anteil bei tieferem Pensum, mindestens CHF 50.00 pro Monat

Grundsatzentscheide vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer

gültig ab 01.07.2018

6. EFB – Einkommensfreibetrag

Die Höhe des EFB richtet sich nach dem Umfang der Beschäftigung und beträgt bei 100 % (168 Stunden pro Monat) maximal CHF 200.00 pro Monat bzw. der prozentmässige Anteil bei tieferem Pensum, mindestens CHF 50.00 pro Monat.

Jungen Erwachsenen (Personen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 25. Altersjahr) wird die Hälfte des EFB gewährt, maximal CHF 100.00 pro Monat bzw. der prozentmässige Anteil bei tieferem Pensum, mindestens CHF 25.00 pro Monat.

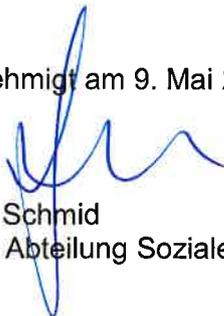
7. Grundsätzliches

Zusätzliche Kosten bzw. Kosten, welche die in diesen Grundsatzentscheiden bestimmten Beträge übersteigen, sind bei der Sozialbehörde zu beantragen.

Von der Sozialbehörde Hinwil genehmigt am 9. Mai 2018.



Gabriela Casutt
Präsidentin



Peter Schmid
Leiter Abteilung Soziales